



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1993

Nummer 21

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
21220	31. 10. 1992	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung	574
2123	14. 11. 1992	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	574

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
19. 2. 1993	Bek. – Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf	574
	Innenministerium	
12. 2. 1993	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	575
	Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr	
27. 1. 1993	Bek. – „Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“; Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des städtebaulichen Landeswettbewerbs im Jahr 1993/94	577

I.

21220

Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung Vom 31. Oktober 1992

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 31. Oktober 1992 aufgrund des § 6 Abs. 1 Buchstabe h in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1992/25. Februar 1993 - V B 3 - 0810.46 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 16. Dezember 1958 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 werden die Wörter „Geschäfts- und Revisionsberichtes“ durch die Wörter „Jahresabschlusses, des Lageberichtes und des Prüfberichtes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 werden die Wörter „der Rechnungsabschlüsse“ durch die Wörter „des Jahresabschlusses mit dem Lagebericht“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 5 werden die Wörter „einen Geschäftsbericht mit Vermögensnachweis sowie Einnahmen- und Ausgabenberechnung“ durch die Wörter „den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht“ ersetzt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Rechnungsabschlusses“ durch das Wort „Jahresabschlusses“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Zahl „30.“ durch die Zahl „32.“ und die Verweisung „§§ 9 und 124 AVG“ durch „§§ 8 und 186 SGB VI“ ersetzt.
4. In § 10 Abs. 5 werden die Zahl „30.“ durch die Zahl „32.“ und die Verweisung „§§ 9 und 124 AVG“ durch „§§ 8 und 186 SGB VI“ ersetzt.
5. In § 15 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:
Der Wegfall eines Berechtigten begründet keinen Anspruchsübergang auf weitere Berechtigte.
6. In § 16 Abs. 1 wird nach dem Wort „Kind“ die Verweisung „gemäß § 13 Abs. 2“ eingefügt.
7. In § 20 Abs. 2 werden die Verweisungen „§§ 1387 und § 1388 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 161 Abs. 1 und 2 SGB VI“ und „§ 1387 der RVO“ durch „§ 157 SGB VI“ ersetzt.
8. In § 21 Abs. 1 und 4 werden jeweils die Verweisungen „§ 112 Abs. 1 AVG“ durch „§§ 157 und 159 SGB VI“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 2 werden jeweils die Verweisungen „§ 7 Abs. 2 AVG“ durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ ersetzt.
10. § 33 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
(5) Die Jahresabschlußprüfung muß spätestens 6 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer beendet sein.

11. In § 34 Abs. 1 werden die Verweisungen „§ 7 AVG“ durch „§ 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI“ und „§ 112 Abs. 1 AVG“ durch „§§ 157 und 159 SGB VI“ ersetzt.
12. In § 34 a Abs. 1 wird die Verweisung „§ 124 AVG“ durch „§ 186 SGB VI“ ersetzt.
13. In § 40 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 1387 und 1388 der Reichsversicherungsordnung“ durch „§ 161 Abs. 1 und 2 SGB VI“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 574.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein

Vom 14. November 1992

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 14. November 1992 aufgrund des § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen v. 25. Februar 1993 - V B 3 - 0810.64 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBl. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

In der Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 wird in Ziffer 5 der Betrag „828,-“ durch den Betrag „648,-“ ersetzt.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1993 in Kraft.

- MBl. NW. 1993 S. 574.

II.

Ministerpräsident

Österreichisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 19. 2. 1993 -
II B 6 - 439 - 10

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Österreich in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Wolfgang Donat am 10. 2. 1993 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Dr. Robert Karas, am 8. 3. 1990 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1993 S. 574.

Innenministerium**Zulassung von Feuerlöschmitteln
und Feuerlöschgeräten**Bek. d. Innenministeriums v. 12. 2. 1993 –
II C 4 – 4.426 – 21

Nachfolgend veröffentliche ich die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten vom 6. Januar 1993 – Az.: 42 – 1530.3/5 –:

Die aufgrund von § 3 Abs. 1 der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 29. Oktober 1992 (SächsGVBl. S. 541) nach erfolgter Prüfung bei der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte bei der Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen des Freistaates Sachsen in Freiberg erteilte Zulassung folgender Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte wird hiermit bekanntgegeben.

Datum der Zulassung	Feuerlöschmittel Feuerlöschgerät Hersteller-Typ- bezeichnung	Hersteller/Einführer	Leistungsklasse nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn.-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
23. 12. 1992	ABC-Löschpulver Amron ABC 40 blau	Croda Kerr Ltd. Liverpool, GB Germania Feuerschutz GmbH W-6805 Heddesheim		SP 05/92	ABC
	TOTAL DIN EN 3 Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver GD 2	TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestr. 53 W-6802 Ladenburg	8 A, 34 B, C	SP 27/92	ABC
	TOTAL DIN EN 3 Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver GD 4	TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestr. 53 W-6802 Ladenburg	13 A, 89 B, C	SP 28/92	ABC
	TOTAL DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver GD 6	TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestr. 53 W-6802 Ladenburg	21 A, 113 B, C	SP 29/92	ABC
	TOTAL DIN EN 3 Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver GD 9	TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestr. 53 W-6802 Ladenburg	34 A, 183 B, C	SP 30/92	ABC
	TOTAL DIN EN 3 Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver GD 12	TOTAL Feuerschutz GmbH Industriestr. 53 W-6802 Ladenburg	43 A, 183 B, C	SP 31/92	ABC
	GLORIA DIN EN 3 Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver PD 4 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	13 A, 70 B, C	SP 32/92	ABC
	GLORIA DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PD 6 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	21 A, 89 B, C	SP 33/92	ABC
	GLORIA DIN EN 3 Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver PD 9 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	27 A, 233 B, C	SP 34/92	ABC
	GLORIA DIN EN 3 Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver PD 12 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	34 A, 183 B, C	SP 35/92	ABC
	ADLER DIN EN 3 Feuerlöscher 4 kg ABC-Pulver PD 4 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	13 A, 70 B, C	SP 41/92	ABC
	ADLER DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PD 6 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	21 A, 89 B, C	SP 42/92	ABC

Datum der Zulassung	Feuerlöschmittel Feuerlöschgerät Hersteller-Typ- bezeichnung	Hersteller/Einführer	Leistungsklasse nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn.-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
	ADLER DIN EN 3 Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver PD 9 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	27 A, 233 B, C	SP 43/92	ABC
	ADLER DIN EN 3 Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver PD 12 GA	Gloria-Werke H. Schulte-Frankenfeld GmbH + Co. W-4724 Wadersloh	34 A, 183 B, C	SP 44/92	ABC
28. 12. 1992	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 9 l Schaummittel WS 9	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	27 A, 183 B	SP 02/92	A, B
	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 9 l Schaummittel WL 9	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	13 A, 183 B	SP 02/92	A, B
	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver RU 6	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	21 A, 144 B, C	SP 15/92	ABC
	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver RU 6u	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	27 A, 183 B, C	SP 16/92	ABC
	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver RU 9	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	27 A, 233 B, C	SP 38/92	ABC
	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 9 kg ABC-Pulver RU 9u	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	34 A, 233 B, C	SP 39/92	ABC
28. 12. 1992	MINIMAX DIN EN 3 Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver RU 12u	MINIMAX GmbH Stuttgarter Str. 140 W-7432 Bad Urach	43 A, 233 B, C	SP 40/92	ABC
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PG 6 Hi	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin	27 A, 144 B, C	SP 03/92	ABC
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PG 6 A	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin	27 A, 144 B, C	SP 04/92	ABC
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 1 kg ABC-Pulver PG 1 PMDS	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin	5 A, 21 B, C	SP 11/92	ABC
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 2 kg ABC-Pulver PG 2 PMD	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin	8 A, 70 B, C	SP 12/92	ABC
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver PG 12 Hi	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin	43 A, 233 B, C	SP 14/92	ABC

Datum der Zulassung	Feuerlöschmittel Feuerlöschgerät Hersteller-Typ- bezeichnung	Hersteller/Einführer	Leistungsklasse nach DIN EN 3	Zulassungs- Kenn.-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
	neuruppin DIN EN 3 Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver PG 6 Hi	Feuerlöschgeräte GmbH Nauener Str. O-1950 Neuruppin		1. Nachtrag zum Zulassungsschein SP 03/92. Das Gerät darf auch unter den Warenzeichen Neuhaus, Jockel, Weber, Wintrich, Maximal, Karwel und Krusch ver- trieben werden.	

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBL. NW. 1992 S. 1146/SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

– MBL. NW. 1993 S. 575.

Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr

„Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“

Ausschreibung für die erstmalige Durchführung des städtebaulichen Landeswettbewerbs im Jahr 1993/94

Bek. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr
v. 27. 1. 1993 – I C 4-16.07-131/93

1. Anlaß des Wettbewerbs:

Verwaltungen, Institutionen, Betriebe, Initiativen, Bürgerinnen und Bürger haben angeregt, einen Landeswettbewerb „Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“ auszuschreiben.

Die in den vergangenen zehn Jahren in Nordrhein-Westfalen durchgeführten städtebaulichen Landeswettbewerbe hatten sehr unterschiedliche Themenstellungen. Sie alle hatten enge stadtökologische Bezüge. Planung, Gestaltung und Nutzung von Industrie- und Gewerbeflächen wurden bisher kaum thematisiert. Das lag u. a. daran, daß sich für diesen gestalterisch und stadtökologisch bisher eher vernachlässigten Bereich neue Entwicklungsziele wie ökologische Erschließung oder „Arbeiten im Park“ und Standort-sicherung von Betrieben und dergleichen erst noch allgemein durchsetzen mußten.

Inzwischen gibt es überall im Lande Ansätze und Beispiele stadtökologisch verträglicher Gemengelagen, ökologisch vertretbarer Brachflächennutzungen sowie ökologischer Erschließung von Industrie- und Gewerbegebieten, die auch gestalterischen Anforderungen gerecht werden. Trotzdem ist Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit wegen der immer noch erkennbaren stadtökologischen Defizite nach wie vor erforderlich. Der Bericht des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr über Stadtökologie (Natur in der Stadt – Stadt in der Natur) geht auf diese Zusammenhänge ausführlich ein.

Städtebauliche Landeswettbewerbe zur Verbreitung von Ideen und Anregungen, zur Darstellung beispielhafter Maßnahmen und zur Dokumentation von Erfahrungen haben sich sehr bewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen greift alle Anregungen gern auf, erstmalig auch einen städtebaulichen Landeswettbewerb „Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“ durchzuführen.

Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr schreibt daher in Zusammenarbeit mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem

Landkreistag Nordrhein-Westfalen und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen unter der Schirmherrschaft des Ministerpräsidenten den Landeswettbewerb 1993/94

„Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“

aus.

2. Ziel des Landeswettbewerbs:

Der Landeswettbewerb hat das Ziel, das Bewußtsein für stadtökologische Zusammenhänge zu verstärken, Anstöße zu geben und durch die Bekanntmachung und Diskussion von Beispielen zur Nachahmung aufzufordern:

Es soll verdeutlicht werden, daß Industrie- und Gewerbegebiete nicht Stiefkinder des Städtebaus zu sein und kein Bild des Jammers zu bieten brauchen.

Es sollen nicht nur Beispiele des stadtökologisch vernünftigen Umgangs mit Brachflächen und Gemengelagen bei der Neuplanung von Betriebsflächen und Betrieben gezeigt werden, sondern auch Beispiele, die stadtökologischen Anforderungen an die Umgestaltung vorhandener Situationen gerecht werden, wie Gewerbeumfeldverbesserung u. a. im Rahmen der Standortsicherung von Betrieben.

Dieser Landeswettbewerb soll auf gelungene Maßnahmen hinwirken, die der anzustrebenden Einheit von Produktion, Selbstdarstellung, Gewerbe- und Wohnstandorten, Standortimage, Stadtökologie und Stadtentwicklung Rechnung tragen.

3. Gegenstand des Landeswettbewerbs:

Gegenstand des Wettbewerbs sind alle Planungen und Maßnahmen, die dazu beigetragen haben bzw. dazu beitragen, daß

- das Interesse des Landes und der Kommunen, Gewerbe und Dienstleistungsstandorte künftig stadt- und umweltverträglicher zu gestalten sowie
- das betriebliche Interesse, geeignete Standorte mit einem attraktiven Umfeld zu belegen und moderne, wirtschaftliche Umwelttechniken zur Vermeidung/Verminderung betrieblicher Immissionen zu nutzen, zusammenfinden.

Grundsätzlich können, ohne daß daraus Rangfolgen abgeleitet werden, u. a. folgende Bereiche Gegenstand des Wettbewerbs sein:

- flächenschonende Bebauung und Erschließung
- Wiedernutzung von aufbereiteten Altstandorten
- qualifizierte Durchgrünung, Erhaltung vorhandener Landschaftsstrukturen und Biotopsicherung

- ökologisches Planen und Bauen (Energie-, Wasser-, Abfall- und Baukonzepte)
- gestalterisch anspruchsvolle Gewerbestandorte im Hinblick auf Gebäude, Erschließung und Freiflächen
- ökologische Nachbesserung vorhandener Gewerbegebiete.

Diese und andere geeignet erscheinende Bereiche sind sowohl bei der Neugründung gewerblicher Standorte, bei der Wiedernutzung brachgefallener Industrie- und Bergbaustandorte sowie bei der Neuordnung und Umstrukturierung von bestehenden Wirtschaftsstandorten zu berücksichtigen. Sie können sowohl in ihrer Gesamtheit als auch im einzelnen zum Gegenstand des jeweiligen Wettbewerbsbeitrages gemacht werden.

4. Bewertungskriterien:

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Ausgangslage einer Gemeinde/von Industrie- und Gewerbeflächen werden Lösungen bewertet, die stadtökologisch vernünftig, wirtschaftlich und sozialbewußt, aber auch gestalterisch ansprechend sind.

5. Teilnahmeberechtigung:

Teilnahmeberechtigt sind

- alle nordrhein-westfälischen Städte und Gemeinden (Gebietskörperschaften) sowie
- Betriebe, Private, Initiativen, Institutionen, bürger-schaftliche Gruppen und Vereine, Planerinnen/Planer und Bauherren/Bauherrinnen.

6. Bewertungskommission:

Die Landessieger werden durch eine sachverständige Bewertungskommission ermittelt, die vom Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund, dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen und dem Städtetag Nordrhein-Westfalen berufen wird. Den Vorsitz in der Bewertungskommission hat das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr.

Die Bewertungskommission ist unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden. Sie bildet sich ihr Urteil aufgrund der vorgelegten Wettbewerbsbeiträge und - soweit erforderlich - durch Ortsbesichtigungen.

Die Wettbewerbskommission entscheidet über die ausgesetzten Geldpreise. Die Entscheidung der Bewertungskommission ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Auszeichnungen:

Für private Leistungen und Anregungen sind Geldpreise in Höhe von insgesamt 80 000,- DM vorgesehen.

Alle Preisträger im Landeswettbewerb „Stadtökologie, Industrie- und Gewerbeflächen“ erhalten eine Urkunde.

Die Auszeichnungen werden auf einer Schlußveranstaltung vom Minister für Stadtentwicklung und Verkehr überreicht.

8. Umfang und Darstellung der Wettbewerbsleistungen:

Die Beiträge sollten übersichtlich und anschaulich dargestellt werden. Es wird empfohlen, die Wettbewerbsunterlagen in einem DIN A-4-Hefter zusammenzufassen, der mit dem Namen der Gemeinde bzw. des Teilnehmers/der Teilnehmerin als Einsender(in) gekennzeichnet ist.

Im einzelnen werden möglichst folgende Unterlagen erbeten:

- Zusammenfassender Bericht zur Wettbewerbsteilnahme mit Angaben über die in der Vergangenheit getroffenen und/oder für die nächsten Jahre geplanten Maßnahmen.
- Darstellung der städtebaulichen Situation des Gebietes in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht.
- Rahmenpläne, Lagepläne, Gestaltungspläne, stadtökologische Begleituntersuchungen, sonstige Lösungskonzepte und ggfs. Fotos, die die ursprünglich vorhandene Situation, ihre Erhaltung bzw. ihre Verbesserung bzw. die beabsichtigte Verbesserung deutlich erkennbar darstellen.
- Wichtige sonstige Veröffentlichungen, Schriftsätze und Beschreibungen sowie Erhebungen, soweit sie zur Bewertung von Bedeutung sind. Modelle und sperriges Informationsmaterial sollten nicht eingereicht werden.

Alle eingereichten Unterlagen werden nach Abschluß des Landeswettbewerbs noch für evtl. Dokumentationszwecke benötigt. Danach gehen sie an die Wettbewerbsteilnehmer/-innen zurück.

9. Auswertung und Dokumentation:

Die Ergebnisse des Wettbewerbs werden ausgewertet und dokumentiert, um allen Beteiligten neue Anregungen und Hilfen für vergleichbare, stadtökologisch vernünftige Standortplanungen und -maßnahmen zu geben.

10. Termine:

Wettbewerbsbeginn ist der 1. April 1993.

Letzter Abgabetermin der Wettbewerbsbeiträge ist für alle Teilnehmer der 31. Oktober 1993 im Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf.

Der Zeitpunkt der Preisverleihung richtet sich nach Umfang und Inhalt der eingereichten Wettbewerbsarbeiten und nach den Erörterungen der Landeswettbewerbskommission.

11. Auskünfte:

Weitere Exemplare von Wettbewerbsunterlagen (Plakate, Ausschreibungstexte) können unmittelbar beim Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Breite Straße 31, 4000 Düsseldorf, unter Angabe des Geschäftszeichens I C 4 - 16.07 - 131/93 - oder telefonisch - (0211) 837-4514 bzw. (0211) 837-4564 angefordert werden.

Auskünfte werden ebenfalls telefonisch unter den angegebenen Telefonnummern gegeben.

- MBl. NW. 1993 S. 577.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569